



# Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs portifs A.s.b.l.

placée sous le Haut Patronage de S.A.R. le Grand-Duc Jean de Luxembourg - affiliée à la C.I.P.S.



## **Statuten : Section des pêcheurs à mouches**

### **KAPITEL I: Gründung, Name, Sitz, Dauer und Zweck der Sektion**

Art. 1 Am 19.03.1981 wurde die Sektion als nicht gewinnbringende Vereinigung gegründet.

Art. 2 Der Sitz der Sektion ist Luxemburg.

Art. 3 Name: „Section des Pêcheurs à Mouches“

Art. 4 Zweck der Sektion:

- a) Alle Fliegenfischer (ob angehender, oder schon fortgeschrittener) in einer Sektion zusammenzuführen.
- b) Die Interessen dieser Gruppe wahrzunehmen und zu fördern, d.h. im praktischen wie im theoretischen Fliegenfischen zu unterweisen.
- c) Fliegenfischartreffen von nationalem sowie internationalem Charakter zu organisieren, unter Berücksichtigung bestehender Reglemente.
- d) Für Fliegenfischartreffen im internationalen Sinne werden Teilnehmer ermittelt, welche die FLPS vertreten. Teilnehmer müssen die Seniorenklasse erreicht haben.
- e) Die Selektion der Teilnehmer für internationale Treffen wird durch ein Punkteklassament ermittelt. Die Auswahl muss jedoch vom Zentralvorstand der FLPS überprüft und gutgeheißen werden.

### **KAPITEL II: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Art. 5 Die Sektion besteht aus:     a) Aktiven Mitgliedern  
  b) Ehrenmitgliedern

1. Aktives Mitglied kann jeder werden, der einen schriftlichen Antrag stellt.
2. Eine Sportfischerlizenz der FLPS besitzt, sei es bei einem Verein oder eine Individuallizenz.
3. Den festgesetzten jährlichen Beitrag an die Sektion entrichten.

Art. 6 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.
- b) Durch Missachtung der bestehenden Statuten, Reglemente und Gesetze.
- c) Durch Nichtzahlung des vorgeschriebenen Beitrags an die Sektion

- d) Der Verlust der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann jedoch in diesem Falle schriftlich Berufung bei der nächsten Generalversammlung einlegen.
- e) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf teilweise oder ganze Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

### **KAPITEL III: Generalversammlung**

- Art. 7
- a) Die Generalversammlung hat gesetzgebende und rechtspflegende Gewalt. Die aktiven Mitglieder formieren die Generalversammlung.
  - b) Stimmberechtigt sind nur anwesende aktive Mitglieder. Die Entscheidungen der G.V. sind rechtskräftig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.  
Die Entscheidungen werden getroffen mit einfacher Mehrheit (außer bei Statutenänderungen) der anwesenden Mitglieder.
  - c) Jedes aktive Mitglied verfügt über eine (1) Stimme, außer bei Neuwahl des Vorstandes, wo jedes Mitglied über soviel Stimmen verfügt, wie Kandidaten zu wählen sind.
  - d) Eine Generalversammlung muss mindestens 8 Tage vorher, schriftlich an jedes Mitglied bekannt gemacht werden. Dieses Schreiben muss beinhalten welche Fragen bearbeitet werden sowie die Reihenfolge der Tagesordnung.
  - e) Die zwei (2) Mitglieder des Zentralvorstandes die der Sektion durch die FLPS zugeteilt sind, sind nicht durch die G.V. wählbar.

### **KAPITEL IV: Sektionsverwaltung**

- Art. 8 Die Führung der Sektion obliegt dem Vorstand.

Dieser Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und bis 2 Vertretern der FLPS und zwar wie folgt:

1 Präsident, 1 Vizepräsident, 1 Sekretär, 1 Kassierer und Beisitzende. Die Reihenfolge der Beisitzenden wird durch Los bestimmt. Die Vertreter der FLPS haben bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.

b) Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss innerhalb des Vorstandes

- Art. 9 Teilweise Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.  
In die erste Austrittsserie fallen an:  
der Vizepräsident, der Kassierer und der 3/ 5/ 7... Beisitzende.  
In die zweite Austrittsserie fallen an:  
der Präsident, der Sekretär, der 1. und 2/ 4/ 6.... Beisitzende.  
Austretende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- Art. 10 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten schriftlich einberufen, sofern es für das Gedeihen der Sektion wichtig erscheint, gegebenenfalls durch die zwei Vertreter des Z.V. der FLPS sowie auf Wunsch und Majorität der Vorstandsmitglieder der Sektion. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Amt. Es werden so viele Sitzungen einberufen wie wichtig erscheint, zur guten Führung der Sektion.

- Art. 11 Fehlt ein Vorstandsmitglied ohne triftigen Grund an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Vorstandes, so scheidet dieses Mitglied aus der Vereinsführung aus.
- Art. 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 13 Die Abstimmungen sind geheim, wenn über persönliche Angelegenheiten verhandelt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sonst wird die Entscheidung durch einfache Mehrheit erreicht. Bei Abstimmung über nicht persönliche Angelegenheiten entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten..
- Art. 14 Die Sektion hat das Recht eine Kasse zu führen, eine Bank- oder Postscheckkonto inne zu haben. Der Kassierer ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und ist gehalten anlässlich der Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- Art. 15 Die Kontrolle der Finanzlage der Sektion wird durch zwei, anlässlich der G.V. gewählte Kassenrevisoren durchgeführt. Diese Kassenrevisoren werden bei jeder G.V. neu gewählt.
- Art. 16 Der Präsident und der Sekretär vertreten die Sektion bei den öffentlichen Instanzen.  
Der Präsident unterschreibt mit dem Sekretär oder Kassierer alle Schriftstücke, welche die moralische und finanzielle Verantwortung der Sektion betreffen.

## **KAPITEL V Statutenänderung**

- Art. 17 Statutenänderungen können nur vorgenommen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Generalversammlung. Ist dies nicht der Fall, wird in einem Abstand von 8 Tagen eine außergewöhnliche Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig, gleichgültig wie viele aktive Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **KAPITEL VI Auflösung der Sektion**

- Art. 18 Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 7 aktive Mitglieder derselben angehören.  
Im Falle einer Auflösung fällt das ganze Eigentum der FLPS-Verwaltung zu und dient zu einer eventuell neu aufzubauenden Sektion „PÊCHEURS À MOUCHES“.

Version 13.01.2006

René Kleman

Präsident



Claude Strotz

Sekretär

